

LI-2014

Sehr geehrte Frau Kollegin,
 sehr geehrter Herr Kollege,

seit Ende 2007 fordern sowohl das „Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz)“ als auch die „Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie)“, dass bei der Anwendung von Blutprodukten (dazu gehören auch die humanen Immunglobuline) „die anwendungsbezogenen Wirkungen“ nachzuweisen und zu dokumentieren sind.

Das bedeutet u. a., dass nach einer Anti-D-Prophylaxe bei Rh negativen Frauen eine Wirksamkeitsprüfung vorgenommen werden soll, die Sie ja bereits richtigerweise praktizieren.

Um Ihnen die Dokumentation in der Patientenakte zu erleichtern, bieten wir Ihnen ab sofort zwei neue Aufkleber für die Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen an.

> Patient > Anti-D-Prophylaxe Datum Handelsname und Chargennummer Unterschrift und Stempel des Arztes	> Patient > Kontrolle nach Anti-D-Gabe Spezifität Titer > Tag der Untersuchung > Protokoll-Nr IMD Greifswald Pappelallee 1, Haus 6 17489 Greifswald T: (03834) 81 93 0 > Laborarzt
--	---

Der Aufkleber „**Anti-D-Prophylaxe**“ dient dem Nachweis der Anti-D-Immunglobulin-Applikation, den Sie bitte noch ergänzen wollen.

Der Aufkleber „**Kontrolle nach Anti-D-Gabe**“ weist Ihnen die Wirksamkeitskontrolle der durchgeführten Prophylaxe aus. (Die gültige Aufbewahrungsfrist der Patientenakten von mindestens **30 Jahren** ist zu beachten!)

Bitte teilen Sie uns zukünftig bei Aufträgen für einen Antikörpersuchtest mit, ob die Patientin eine Rh-Prophylaxe erhalten hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Med. Michael Schuster
 Facharzt für Transfusionsmedizin und
 Labormedizin

Kristian Meinck
 Facharzt für Labormedizin